



## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**16.10.2008****7.35.07 Nr. 4**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“

### Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie – mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 11.06.2008

#### Fassungsinformationen

11. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 07 am 15.07.2015 beschlossen; im Präsidium am 14.09.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung
<i>Ordnung</i>	FBR: 11.06.2008	Präsident: 25.09.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.01.2009	Präsident: 23.03.2009
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 20.05.2009	Präsident: 29.07.2009
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 14.07.2010	Präsidium: 14.09.2010
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsidium: 08.03.2011
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsidium: 29.03.2011
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 14.12.2011	Präsidium: 28.02.2012
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 08.10.2012	Präsidium: 22.10.2012
<i>8. Änderungsbeschluss<sup>1</sup></i>	FBR: 05.03.2013	Präsidium: 19.06.2013
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.03.2013	Präsidium: 18.06.2014
<i>10. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.01.2015	Präsidium: 10.02.2015
<i>11. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 15.07.2015	Präsidium: 14.09.2015

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung der §-Nummerierung am 11.02.2014 (8.Aenderungsfassung\_ba\_V1)

## Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB) .....	3
§ 2 (zu § 2) .....	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1) .....	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1) .....	3
§ 5 (zu § 9 Abs. 1) .....	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1) .....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 3) .....	3
§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1) .....	3
§ 9 (zu § 13) .....	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1) .....	4
§ 10a (zu § 21) .....	4
§ 10b (zu § 23) .....	4
§ 11 (zu § 25 Abs. 2) .....	4
§ 12 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2) .....	4
§ 13 (zu § 26 Abs. 1) .....	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 4) .....	4
§ 15 (zu § 26 Abs. 5) .....	4
§ 16 (zu § 26 Abs. 6) .....	5
§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2) .....	5
§ 18 (zu § 31 Abs. 1) .....	5
§ 19 (zu § 32) .....	5
§ 20 (zu § 33 Satz 2) .....	5
§ 21 (zu § 34 Abs. 2) .....	5
§ 22 (zu § 34 Abs. 4) .....	5
§ 23 (zu § 39 Abs. 1) .....	5
§ 24 (zu § 40) .....	6

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

### **§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)**

Der Bachelor Studiengang Geographie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

### **§ 2 (zu § 2)**

Der Fachbereich *Mathematik und Informatik, Physik, Geographie* der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science.

### **§ 3 (zu § 5 Abs. 1)**

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

### **§ 4 (zu § 6 Abs. 1)**

(1) Der Studiengang Bachelor Geographie umfasst 16 Module einschließlich des Thesis-Moduls und ein Berufspraktikum (insgesamt 138 CP). Hinzu kommen Nebenfachmodule im Gesamtumfang von 36 CP sowie AfK-Module im Umfang von 6 CP. Die zugelassenen Nebenfächer sind in Anlage 4 aufgeführt. Weitere Nebenfächer können auf Antrag durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden; der Antrag ist inhaltlich zu begründen.

(2) Das Thesis-Modul umfasst 15 CP.

### **§ 5 (zu § 9 Abs. 1)**

(1) Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

### **§ 6 (zu § 10 Abs. 1)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

### **§ 7 (zu § 10 Abs. 3)**

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge, oder Projekt- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

### **§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)**

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

**§ 9 (zu § 13)**

Der Studiengang kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

**§ 10 (zu § 20 Abs. 1)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 5. Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 10a (zu § 21)**

Mit der Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Geographie ist automatisch die Anmeldung zu den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres im Hauptfach Geographie verbunden.

**§ 10b (zu § 23)**

Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum fest und gibt diesen vor Vorlesungsbeginn bekannt. Der Rücktritt von einer Prüfung im Hauptfach ist bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Angabe von Gründen möglich. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung ist innerhalb dieses Moduls dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts von einer Prüfung nach § 23 Abs. 3 AllB unberührt.

**§ 11 (zu § 25 Abs. 2)**

- (1) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 und maximal 45 Minuten.

**§ 12 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)**

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und maximal 120 Minuten.

**§ 13 (zu § 26 Abs. 1)**

Die Thesis ist Teil eines Moduls; zusätzlich ist die Thesis im Rahmen des Thesis-Seminars vorzustellen.

**§ 14 (zu § 26 Abs. 4)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder das Colloquium können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Durchführung der Abschlussarbeit und/oder des Colloquiums in weiteren Fremdsprachen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

**§ 15 (zu § 26 Abs. 5)**

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 3 Monate. Vor Ausgabe der Thesis müssen alle Hauptfachmodule sowie Nebenfach- und AfK-Module im Umfang von mindestens 33 CP erfolgreich absolviert sein. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Modul Berufsfeldpraktikum.

**§ 16 (zu § 26 Abs. 6)**

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

**§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

**§ 18 (zu § 31 Abs. 1)**

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der Module dividiert wird, wobei die Projektmodule im Hauptfach Geographie mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden sowie das Thesis Modul doppelt gewichtet wird. Bei der Notenbildung werden das Praktikum und die AfK-Module nicht berücksichtigt.

**§ 19 (zu § 32)**

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

**§ 20 (zu § 33 Satz 2)**

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

**§ 21 (zu § 34 Abs. 2)**

Die Prüfungen können im Hauptfach nur in einem Modul zweimal wiederholt werden.

**§ 22 (zu § 34 Abs. 4)**

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

**§ 23 (zu § 39 Abs. 1)**

(1) Studierende, die das Geographie -Studium im Diplom- oder im Magister-Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor -Studiengang wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester in dem diese Ordnung in Kraft tritt folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Veranstaltungen des Grundstudiums Geographie (Diplom) werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch vier weitere Semester angeboten. Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums, letztmals im Wintersemester 2012/13, angeboten.

(4) Alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen spätestens im März 2012, alle Prüfungen der Diplomprüfung müssen spätestens im März 2015 angetreten sein. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

### **§ 24 (zu § 40)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Geographie vom 05.05.1997 (StAnz Nr. 18/1997) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit nach § 17 (zu § 39 Abs. 1 AllB) Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 23.09.2008

Prof. Dr. Bernd Baumann

Dekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie